



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (217)

Selbst verschuldet Teil 1

Vor einer Krankheit ist kein Mensch gefeit. Dass bei einer solchen für die Dauer von sechs Wochen kein Arbeitnehmer Lohn einbußen hinnehmen muss, ist Verdienst des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Dieses stellt ein wesentliches Element in unserem Sozialsystem dar. Das Gesetz ist ein Garant für die Einkommenssicherung erkrankter Arbeitnehmer, die gelegentlich bis „zum Äußersten“ in Anspruch genommen wird. Es erstaunt daher nicht, dass die Gehaltsfortzahlung des Öfteren Gegenstand heftiger juristischer Auseinandersetzungen ist, über welche die Arbeitsgerichte urteilen müssen. Insbesondere, wenn die Angestellten ihre Arbeitsunfähigkeit in irgendeiner Weise mitverursacht haben, ist der Gang vor den „Kadi“ quasi vorprogrammiert.

Denn im Krankheitsfall, die eine Arbeit unmöglich macht, bekommt Lohn nur, wer die Erkrankung nicht selbst verschuldet hat. Ein Verschulden ist anzunehmen, wenn der Betreffende eine Krankheit bewusst herbeiführt, indem er sich besonders leichtfertig, grob fahrlässig oder gar vorsätzlich Gefahren für die Gesundheit aussetzt. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist eine Arbeitsverhinderung als unverschuldet einzustufen, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs eintritt. In diesen beiden Fällen geht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht verloren, auch wenn die „Dienstunfähigkeit“ nicht unmittelbar auf eine Krankheit, sondern vielmehr auf einen ärztlichen Eingriff zurückzuführen ist. Selbiges gilt auch für sämtliche Heilbehandlungen, um einen regelwidrigen Gesundheitszustand zu beseitigen. Eine Schönheitsoperation, die medizinisch nicht indiziert ist, um beispielsweise einen psychischen Leidensdruck von nicht unerheblichem Gewicht zu beseitigen oder zu lindern, stellt hingegen keine Krankheit im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes dar. Das trifft auch auf Tätowierungen oder Piercings zu, denn der Zustand vor diesen Maßnahmen ist keine gesundheitliche Beeinträchtigung, die einer Heilbehandlung bedürftig und zugänglich wäre. Treten bei derartigen „Verschönerungsarbeiten“ Komplikationen auf, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führen, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Zahlung von Gehalt. Der Griff zum Alkohol, zu Tabletten und zu Drogen hat

weitere Probleme des Verschuldens entstehen lassen. Alkoholismus und Drogensucht werden von der Jurisdiktion als Erkrankungen behandelt. Diese können je nach Lage des Einzelfalls schuldhaft herbeigeführt worden sein. Eine Regel oder einen allgemeinen Erfassungssatz, dass Trunksucht oder deren Folgen stets verschuldet seien, lehnt das Bundesarbeitsgericht im Hinblick auf neuere medizinische Erkenntnisse ab.

Nicht ganz so eng sieht es die Rechtsprechung hingegen bei Geschlechtskrankheiten, die durch außerehelichen Geschlechtsverkehr erworben wurden. Hier wird grundsätzlich ein Verschulden verneint. Doch hier ist – wie so häufig – der jeweilige Sachverhalt entscheidend. „Safety first!“ gilt auch am Arbeitsplatz. Denn ein Verschulden ist ohne jeden Zweifel anzunehmen, wenn ein Angestellter bei gefährlichen Arbeiten die vorgeschriebene Sicherheitskleidung, etwa die zur Verfügung gestellten Sicherheitshandschuhe, den vorgeschriebenen Schutzhelm oder die bereitgestellte Schutzbrille nicht trägt und deshalb eine zur Arbeitsunfähigkeit führende gesundheitliche Schädigung erleidet. Bloßes unvorsichtiges Verhalten führt nicht zu einem Verlust der Entgeltfortzahlung. Das Landesarbeitsgericht Hamm lehnte demzufolge eine verschuldete Arbeitsunfähigkeit bei einem Verkaufsfahrer einer Getränkegroßhandlung ab, der aus einer zurückgegebenen Sprudelflasche getrunken hatte, die teilweise noch mit hochgradiger Salmiaksäure gefüllt war. Etwas anderes gilt aber, wenn der Betreffende vorher gewarnt worden ist und sich trotzdem unvorsichtig verhält. So muss nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Wetzlar kein Lohn im Krankheitsfall geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer einen Hund streichelt, obwohl er von dem Tierhalter auf dessen Bissigkeit hingewiesen worden war.

Bei all diesen Gefährdungen, die das (Arbeits-)Leben so zu bieten hat, sollte man sich immer wieder die Worte des französischen Literaten François de La Rochefoucauld in Erinnerung rufen, der gemeint hatte: Es ist eine lästige Krankheit, sich die Gesundheit durch allzu strenge Lebensweise zu erhalten!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de